Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 5911.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.
ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Minden darauf angetragen haben, zum Zweck der Anlegung einer städtischen Gasanstalt ihnen zur Aufnahme eines Darlehns von 60,000 Thalern, geschrieben sechszig tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben sechshundert Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, ausmachend überhaupt sechszig tausend Thaler.

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am ersten April und am ersten Oktober, von der städtischen Gemeindekasse zu Minden gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein und ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in Ein und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Minden zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Insbesondere sollen die Ueberschüsse, welche die städtische Gasanstalt über die Betriebskosten und die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Obligationen, sowie zu der mit Genehmigung Unserer Regierung in Minden zu bewirkenden Bildung eines Reserve- und Erneue-

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1864.

neuerungsfonds erforderlichen Beträge etwa abwerfen möchte, zur Amortisation des Kapitals mit verwendet werden. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Minden in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und Eins aus der Bürgerschaft zu wählen ist. Das erstgedachte Mitglied wird vom Oberbürgermeister ernannt, die beiden anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar jede Obligation zu Einhundert Thalern, von Eins bis inklusive sechshundert, nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu zwei Thalern funfzehn Silbergroschen, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Gemeindekasse zu Minden gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und die Talons werden von dem Oberbürgermeister, der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen

vier

vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse von Minden.

§. 7.

Die Nummern der nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch das Mindener Kreisblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Minden und durch die Cölnische Zeitung.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vor-

vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Minden mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Minden statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Kreisgerichte in Minden;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 7. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juni 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Obli-

Obligation der Stadt Minden

№ .... Thaler 100

über

Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von „Einhundert Thalern Kurant“, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Minden zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am ersten April und am ersten Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Minden, den ..ten .... 18..

Der Ober-Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

Der Gemeinde-Empfänger.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon.

Die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Gemeindekasse verabreicht.

 Rück-

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Serie I. — 2 Rthlr. 15 Sgr. — № 1.

Zins-Kupon

zur

Obligation der Stadt Minden über 100 Thaler № ......

Inhaber empfängt am .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Gemeindekasse

Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen.

Minden, den ..ten .... 18..

Der Ober-Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhoben ist.)

Ta-

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindekasse Minden zu der Obligation der Stadt Minden über Einhundert Thaler № ..... die (zweite) Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... bis ...., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

Minden, den ..ten .... 18..

Der Ober-Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Gemeinde-Empfänger.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).